**MUSTERSTATUTEN ZTV-VEREINE**

Ausgabe August 2025

**Im Text verwendete Abkürzungen**

Zürcher Turnverband ZTV

Schweizerischer Turnverband STV

Sportversicherungskasse des STV SVK-STV

*....Verein ...* *Verein*

Vereinsversammlung VV

Vereinsvorstand VS

Technische Kommission TK

Quelle: Schweizerischer Turnverband (STV), Ressort Vereinsmanagement

**I. Name und Sitz**

**Art. 1 Name**

Der *[Verein]* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

**Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist *[...].*

**II. Zweck des Vereins**

**Art. 3 Zweck**

Der Verein

* fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
* unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
* fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
* richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

**Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

**Art. 5 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

**III. Vereinsstruktur**

***Art. 6 Riegen***

*Der Verein umfasst folgende Riegen:*

*[Selbständige Riegen*

*Aktivriege (Kunstturn-, Geräteriege, Leichtathletikriege, Nationalturner-, Ringerriege, etc.)*

* *Damenriege, (Gymnastik-, Aerobic-, Geräteriege etc.)*
* *Frauenriege/Männerriege,*
* *Senioren/Seniorinnenriege,*
* *Spielriege ... (Faustball, Handball, Korbball, Volleyball) usw.)*
* *Jugendriege Knaben, Mädchenriege, gemischte Jugendriege, (Eltern+Kind,   
  Kinderturnen usw.)*

*Unselbständige Riegen:*

* *…]*

***Art. 7 Riegengründungen***

*Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.*

***Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung***

*Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.*

*Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen selbst.*

*Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.*

**IV. Mitgliedschaft**

**Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

* Aktivmitglieder
* *Freimitglieder*
* *Ehrenmitglieder*
* *Passivmitglieder*

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

**Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

**Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind *an den VS / die VV* zu richten. Diese*(r)* entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist *[jederzeit, per Datum, per Ende Jahr]* möglich und ist dem VS mindestens *[Wochen]* vor der VV schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann *[jederzeit, per Datum, per Ende Jahr]* erfolgen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der VV.

**Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

*[Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.]*

*(Anmerkung: Ob die nachfolgenden Mitgliederkategorien in diesem Detailgrad in den Statuten definiert werden sollen, entscheidet jeder Verein selbst)*

***Art. 15 Freimitglieder***

*Als Freimitglieder können durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.*

*Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.*

***Art. 16 Ehrenmitglieder***

*Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.*

*Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.*

***Art. 17 Passivmitglieder***

*Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht [bzw. bleibt] mit der [wiederkehrenden] Bezahlung des entsprechenden Beitrages [bestehen], es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.*

*Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch den VS ausgearbeiteten Reglement.*

**V. Organe des Vereins**

**Art. 18 Organe**

Die Organe des Vereins sind

* Vereinsversammlung (VV)
* Vorstand (VS)
* *technische Kommission* *(TK)*
* *Spezialkommissionen*
* Revisionsstelle

**Vereinsversammlung**

**Art. 19 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im *[Monat, 1.Quartal o.ä.]*, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

* Aktivmitgliedern
* *Delegierten der selbständigen Riegen*
* Frei- und Ehrenmitgliedern
* Mitgliedern des VS und der TK
* Revisionsstelle

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

**Art. 20 Geschäfte**

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

* Festlegung und Änderung der Statuten;
* Wahl/Abwahl des Vorstands;
* Auflösung des Vereins;
* Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

* Genehmigung des Protokolls der letzten VV
* Mutationen
* Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
* Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
* Festsetzung der Mitgliederbeiträge
* Genehmigung des Jahresbudgets
* Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
* Wahl der Revisionsstelle
* Genehmigung der Reglemente
* Fusionen
* Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
* Verwendung des Liquidationserlöses
* Festsetzung [oder Kenntnisnahme] des Jahresprogramms
* Wahl der technischen Leitung
* Wahl der übrigen Mitglieder der TK
* Wahl des Fähnrichs
* Ehrungen

**Art. 21 Eingabe für Anträge**

Anträge an die VV sind mindestens *[x Tage]* vorher schriftlich an den VS einzureichen.

*Anmerkung: Anträge müssen vor der Einladung zur VV bekannt sein und bei der Einladung im Wortlaut erwähnt werden. Ein Traktandum Anträge genügt nicht. Frist dementsprechend anpassen. (z.B. 6 Wochen vor der VV)*

**Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur VV erfolgt *[mind. 10 Tage]* im Voraus schriftlich *[bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg]* unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 23 Ausserordentliche VV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens *[x Wochen]* nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Art. 24 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, *sowie, Frei- und Ehrenmitglieder* sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

**Art. 25 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. *Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer [2/3] Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder*. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Art. 26 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

**Art. 27 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. *[Dieses ist innert x Tagen elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.]*

***Art. 28 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit***

*Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.*

*Er kann*

* *eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.*
* *eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.*

*Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.*

**Vorstand**

**Art. 29 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

* dem/der Präsident/-in
* dem/der Kassier/-in
* übrige *[…]* bis *[...]* Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident/-in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

*[Anmerkung: diese Bestimmung muss so oder ähnlich in den Statuten verankert sein. Eine Quote in den Statuten zu verankern ist für Vereine gemäss Swiss Olympics nicht nötig, aber natürlich möglich]*

***Art. 30 Interessenkonflikte***

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

*(Anmerkung: dieser Artikel kann – statt in den Statuten – auch in einem separaten Reglement verankert werden)*

***Art. 31 Amtsdauer***

*Die Amtszeit beträgt [x] Jahre. Eine Wiederwahl ist [höchstens für x Jahre] möglich.*

*Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.*

*.Anmerkung: Solange eine Amtsdauer (bzw. Wiederwahl) in den Statuten verankert ist, genügt dies den Voraussetzungen von Swiss Olympics betr. Amtszeitbeschränkung)*

**Art. 32 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

* die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
* die Erarbeitung von Reglementen
* das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

**Art. 33 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

**Art. 34 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig*. [Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.]*

**Art. 35 Zeichnungsberechtigung**

Der/die Präsident/-in und/oder ein/-e Stellvertreter/-in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/-in Einzelunterschrift.

***Technische Kommission***

***Art. 36 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit***

*Die TK setzt sich zusammen aus*

der technischen Leitung als Präsident/-in

übrige *[…]* bis *[...]* Mitglieder

*wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident/-in. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.*

*Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.*

***Art. 37 Aufgaben***

*Die TK ist namentlich zuständig für*

* die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
* Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
* das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
* die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
* die Integration der Einzelturner/-innen in das Vereins- und Riegenturnen.

***Art. 38 Einberufung***

*Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.*

**Spezialkommissionen**

**Art. 39 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

**Revisionsstelle**

**Art. 40 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle *[umfasst X Mitglieder / wird an eine externe Revisionsstelle ausgelagert]*. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

**Art. 41 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

**Art. 42 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

**VI. Verwaltung**

**Art. 43 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 44 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

**Art. 45 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. *Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV*.

**Art. 46 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente *und Gegenstände [ein Archiv / eine elektronische Ablage]*. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

**Art. 47 Datenschutz und -sicherheit**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse,

E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

**VII. Haftung**

**Art. 48 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

**VII. Finanzen**

**Art. 49 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 50 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

* Mitgliederbeiträgen
* *Subventionen*
* *Erträgen des Vereinsvermögens*
* *Gewinn aus Veranstaltungen*
* *freiwilligen Beiträgen (Gönner/-innen) und Schenkungen*

**Art. 51 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

* Verbandsbeiträge
* Verwaltungskosten
* Turnbetriebskosten
* Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von   
  STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
* Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
* Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
* ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

**Art. 52 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden *[jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt / mittels Reglement festgelegt].*

**Art. 53 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

**Art. 54 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

**Art. 55 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem *[...]* *verband [...]* zu*.* Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

**Art. 57 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine selbständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert *[...]* Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

**Art. 58 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom *[...]*

Sie wurden an der *[ausserordentlichen]* VV vom *[...]* genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes *[...]* in Kraft.

Ort und Datum:

Für den *... verein .....*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Präsident/in |  | [*weiteres Vorstandsmitglied*] |
| Vorname Nachname |  | Vorname Nachname |

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverbandes am……………. genehmigt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ZV Präsidium |  | Geschäftsstelle ZTV |
|  |  |  |
|  |  |  |